

Mosaikkreis e.V.
Förderverein der
Mosaik-Grundschule Hohen Neuendorf

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in 2008
Neu gefasst per Mitgliederbeschluss zum 01.03.2018

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein trägt den Namen „Mosaikkreis e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter der Nr. VR 3978 NP eingetragen.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Brandenburg in 16540 Hohen Neuendorf, Berliner Straße 60.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Ziel und Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

2.2 Der Zweck wird erfüllt durch ideelle und materielle Unterstützung der Mosaik-Grundschule Hohen Neuendorf, inklusive der Kindertagesstätte an der Mosaik-Grundschule Hohen Neuendorf (hierin stets gemeinsam als „Mosaik-Grundschule Hohen Neuendorf“ oder „Schule“ bezeichnet) (§ 58 Nr. 1 AO), wie insbesondere durch

2.2.1 Unterstützung der Beschaffung, Wartung & Pflege von Sachmitteln/Ausstattungsgegenständen für den Schulbetrieb (inklusive Nachmittags- und Ferienbetreuung) und der Gestaltung des Außengeländes; und/oder

2.2.2 Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen und Schulprojekten, ob innerhalb oder außerhalb des Regelunterrichts (wie z.B. Arbeitsgemeinschaften, Betrieb von Schulbibliothek/Schulgarten, Durchführung von Workshops/Seminaren, Gestaltung von Festen/Wandertagen/Sportveranstaltungen); und/oder

2.2.3 Unterstützung bei der Außendarstellung der Schule.

3. Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen werden.

4.2 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

4.3 Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Für Antrag und Zustimmung genügt die Textform (z.B. eine E-Mail). Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Bei nicht Volljährigen muss der Antrag auf Mitgliedschaft von einem gesetzlichen Vertreter gestellt werden, der die Haftung für die Verpflichtungen als Mitglied übernimmt.

4.4 Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet

4.4.1 die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern; und

4.4.2 den laufenden Jahresbeitrag bis zum 15. Februar eines Kalenderjahres, bei einem Neubeitritt innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Mitgliedschaft auf das Vereinskonto zu leisten.

4.5 Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und ist berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge in Textform (z.B. per E-Mail) vorzulegen. Die Anträge nicht volljähriger Mitglieder müssen durch eine gesetzliche Vertretung eingereicht werden.

4.6 Die Mitgliedschaft endet

4.6.1 durch Austritt, der vom Mitglied jederzeit in Textform (z.B. per E-Mail) gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des Monats nach Eingang erklärt werden kann; oder

4.6.2 durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person; oder

4.6.3 durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand kann die Entscheidung delegieren an die nächste Mitgliederversammlung. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

4.6.3.1 ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt; oder

4.6.3.2 ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

4.7 Im Falle des Endens der Mitgliedschaft bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des Jahresbeitrags für das laufende Kalenderjahr (in das der Beendigungszeitpunkt fällt) verpflichtet. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten

Jahresbeitrages.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 5.1 die Mitgliederversammlung; und
- 5.2 der Vorstand.

6. Die Mitgliederversammlung

6.1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.

- 6.1.1 Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (E-Mail genügt) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- 6.1.2 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform (z.B. per E-Mail) beim Vorstand einzureichen.
- 6.1.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt oder auf Beschluss des Vorstandes.

6.2 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

6.3 Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt:

- 6.3.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
- 6.3.2 Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- 6.3.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
- 6.3.4 Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- 6.3.5 Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

6.4 Rechte und Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 6.4.1 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
- 6.4.2 Entlastung des Vorstandes
- 6.4.3 Wahl des Vorstandes
- 6.4.4 Wahl der Kassenprüfer/innen
- 6.4.5 Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 6.4.6 Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
- 6.4.7 Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- 6.4.8 Entscheidung über gestellte Anträge
- 6.4.9 Änderung der Satzung (Ausnahme Ziffer 9.3 dieser Satzung)
- 6.4.10 Auflösung des Vereins.

6.5 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

7. Der Vorstand

7.1 Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- 7.1.1 Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- 7.1.2 Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
- 7.1.3 Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

7.2 Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

7.3 Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

7.4 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

7.6 Beschlüsse können auch in Textform (z.B. per E-Mail) im Umlaufverfahren gefasst

werden.

8. Kassenprüfer/innen

- 8.1 Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- 8.2 Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

9. Satzungsänderungen

- 9.1 Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- 9.2 Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.3 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

10. Auflösung

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 10.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller etwa noch nicht regulierten Verpflichtungen an die Jugend- und Sozialwerke gGmbH Oranienburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.